

Was haben Gewerbebetriebe bei der Abfallentsorgung zu beachten ?

Nach der **Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)** besteht für Abfallerzeuger und Abfallbesitzer vom Grundsatz her **die Pflicht zur Getrennthaltung verwertbarer Abfälle sowie zur Nutzung eines Restabfallbehälters.**

Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass bei jedem Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen auch Restabfall anfällt. Der Restabfall (**AzB Abfall zur Beseitigung**) ist dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger (örE), im Ammerland dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland, zu überlassen.

Dagegen können **Abfälle zur Verwertung (AzV)** auch einem gewerblichen Entsorgungsunternehmen übergeben werden.

Bei den Abfällen zur Verwertung sind mindestens folgende Abfallfraktionen getrennt zu halten (GewAbfV § 3):

- Papier / Pappe (**AbfallSchlüsselnummer** 20 01 01 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis, Abfallverzeichnis-Verordnung AVV)
- Glas (ASN 20 01 02)
- Kunststoffe (ASN 20 01 39)
- Metalle (ASN 20 01 40) und
- Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (ASN 20 01 08), biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle (ASN 20 02 01) und Marktabfälle (ASN 20 03 02).

Beachtung des „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ (TierNebG): Küchen- und Kantinenabfälle tierischen Ursprunges dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden.

Für diese Abfälle zur Verwertung lässt die Verordnung zwei gleichwertige Varianten zur Getrennterfassung zu:

- Getrennthaltung, -lagerung, -einsammlung und –beförderung der einzelnen Wertstoffe in Monobehältern
- Gemeinsame Erfassung der Wertstoffe und nachträgliche Sortierung z.B. in einer Sortieranlage **aber** separate Erfassung der biologisch abbaubaren Abfälle.

Einem zur **Vorbehandlung** (Sortierung, Zerkleinerung, Verdichtung oder Pelletierung) bestimmten Gemisch gewerblicher Siedlungsabfälle dürfen keine anderen als folgende Abfälle zugeführt werden (**GewAbfV § 4**):

- Pappe und Papier
- Glas
- Bekleidung
- Textilien
- Holz mit Ausnahme von Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- Kunststoffe
- Metalle
- Gummi
- Kork
- Keramik
- sowie weitere Abfälle, die im **Anhang** aufgeführt sind.

Anhang (Originaltext)

Weitere Abfälle, die gemäß § 4 der GewAbfV in gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen (zur Vorbehandlung) enthalten sein können:

1. Folgende Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:
 - Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
2. Folgende Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln:
 - Rinden und Korkabfälle
 - Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten
3. Folgende Abfälle aus der Textilindustrie:
 - Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
 - Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
4. Folgende Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Kunststoffen:
 - Kunststoffabfälle
5. Folgende Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbehandlung von Kunststoffen:
 - Kunststoffspäne und –drehspäne
6. Folgende Verpackungsabfälle mit Ausnahme derjenigen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind:
 - Verpackungen aus Papier und Pappe
 - Verpackungen aus Kunststoff
 - Verpackungen aus Holz
 - Verpackungen aus Metall
 - Verbundverpackungen
 - Gemischte Verpackungen
 - Verpackungen aus Glas
 - Verpackungen aus Textilien
7. Folgende Bau – und Abbruchabfälle:
 - Holz mit Ausnahme von Holz, das gefährliche Stoffen enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist
 - Glas mit Ausnahme von Glas, das gefährliche Stoffe enthält oder s.o.
 - Kunststoff mit Ausnahme von Kunststoff, der gefährliche Stoffe enthält oder ... s.o.
 - Kupfer, Bronze, Messing, Aluminium, Blei, Zink, Eisen und Stahl, Zinn, jeweils einschließlich Legierungen, sowie gemischte Metalle, jeweils mit Ausnahme von Metallabfällen, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 - Kabel mit Ausnahme derjenigen, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
 - Beton mit Ausnahme von Beton, der gefährliche Stoffe enthält
 - Ziegel mit Ausnahme von Ziegeln, die gefährliche Stoffe enthalten
 - Fliesen, Ziegel und Keramik mit Ausnahme von Fliesen, Ziegeln und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
 - Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten.